

soll erstens dem Lehrmeister und allen denjenigen, die für die Berufsausbildung verantwortlich sind oder an ihr Interesse haben, auch dem Arbeitenden selbst, ein möglichst genaues und anschauliches Bild geben von den Leistungen und der Arbeit der Lehrlinge; sie soll zweitens ein Erziehungsmittel für die Lehrlinge sein.

Es werden auf einer Tabelle in gewissen Zeitabständen die Werte eingetragen, die der Lehrling im Laufe dieser Zeit in Leistung (Güte der Arbeit), Arbeitszeit und Führung erreicht hat. Durch Verbinden dieser Punkte ergibt sich ganz nach der Eigenart des Lehrlings eine

mehr oder weniger an- oder absteigende Kurve, woraus für alle Interessierten zu sehen ist, „wo es noch fehlt“.

Man kann weiterhin für Lehrlinge des gleichen Lehrjahres gleiche Arbeiten zur gleichen Zeit verrichten lassen. Die sich daraus ergebenden Unterschiede sind im Durchschnitt gesehen ein untrügliches Maß zur Bewertung des einzelnen.

Abschließend kann gesagt werden, daß bei Erkenntnis der Wichtigkeit der Berufsausbildung unseres Nachwuchses sich keiner der Verantwortung entziehen kann, ohne sich außerhalb der Gemeinschaft zu stellen.

## Berufsausbildung des Lehrlings im Kriege

### Planmäßige Ausbildung auch bei produktiver Tätigkeit des Lehrlings

Der geordneten Ausbildung des jugendlichen Nachwuchses begegnen in der Kriegswirtschaft manche Schwierigkeiten. Die von den Partnern des Lehrvertrags übernommenen Pflichten sind daher im Kriege besonders ernst zu nehmen. Infolge des Mangels an Arbeitskräften werden heute dem Lehrling neben der ausbildenden Tätigkeit vielfach auch andere Arbeiten, insbesondere für den Betrieb und damit für die Kriegswirtschaft nützliche Arbeiten übertragen. Die Frage, ob und inwieweit dieser auf den gegenwärtigen Verhältnissen beruhende Zustand mit den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen aus dem Lehrverhältnis in Einklang steht, hat die maßgebenden Stellen in letzter Zeit häufig beschäftigt.

Auf Grund von Untersuchungen und inzwischen gemachten Erfahrungen ergab sich, daß bei planmäßiger Gestaltung der Ausbildung eine Verbindung der Ausbildungstätigkeit mit der produktiven Tätigkeit durchaus ermöglicht und das gestellte Lehrziel erreicht werden kann. Daher werden seitens der zuständigen Stellen gegen die im Kriege unvermeidliche Heranziehung von Lehrlingen zu produktiven Arbeiten Einwendungen nicht erhoben, sofern dies in einem Maß geschieht, welches die Erreichung des Ausbildungszieles nicht stört. Für den Betriebsführer oder Lehrmeister, der heute seinen Lehrling mehr als sonst zu produktiven Arbeiten einsetzen muß, erwächst in erhöhtem Maße die Aufgabe, den Ausbildungsgang planmäßig zu gestalten und die eigentliche Ausbildungstätigkeit zu intensivieren. Fehler, die bei der Ausbildung der Lehrlinge unterlaufen, müssen sich unter den gegebenen Verhältnissen besonders stark auswirken.

Ein Fehler bei der Einteilung der Lehrlinge bildet vielfach das Parallellaufen des Ausbildungsganges von Lehrlingen, für die dann entweder nicht genügend Ausbildungsplätze oder Ausbildungsmaterial zur Verfügung stehen. Nachteile, die für Lehrling und Betrieb entstehen, wenn der Lehrling zu lange in der gleichen Tätigkeit und daher einseitig ausgebildet wird, sind durch eine planmäßige Einteilung des Ausbildungsganges sowohl bei einem einzigen als auch bei einer Vielzahl von Lehrlingen zu vermeiden. Dabei ist auch darauf zu achten, daß eine sinnvolle Reihenfolge bei der Ausbildung in den einzelnen Tätigkeitsarten gewahrt ist. Dies gilt auch für die Ausbildung im Büro, wo noch viel dadurch gesündigt wird, daß dem Lehrling oft willkürlich nach den gerade bequemsten organisatorischen Bedingungen eine Tätigkeit zugewiesen wird, bei der es ihm dann oft schwerfällt, die Zusammenhänge zu übersehen. Der für die Ausbildung Verantwortliche muß dem Lehrling innerhalb der praktischen Tätigkeit die Zusammenhänge der einzelnen Geschäfts- bzw. Arbeitsvorgänge immer wieder vor Augen führen. Zweckmäßig ist eine allgemeine Unterweisung vor Beginn der Ausbildung und Zwischenprüfungen sowie theoretische Unterweisungen innerhalb der einzelnen Abschnitte der Ausbildung, da die Berufsschule die theoretische Unterweisung am Arbeitsplatz nie voll ersetzen kann.

Bei der heute gebotenen Intensivierung der Ausbildungstätigkeit ist es zweckmäßig, den Lehrling anzuweisen, in dem jeweils praktisch durchlaufenen Arbeitsgebiet auch selbst seine theoretischen Kenntnisse zu vertiefen. Der Lehrbetrieb sollte daher auch im eigenen Interesse für den Lehrling das notwendige Lehrmaterial zur Verfügung halten. Es ist wesentlich, daß theoretische und praktische Ausbildung

Hand in Hand gehen. Wird ein Buch in der Zeit gelesen, in der darin behandelten Geschäfts- und Arbeitsvorgänge gerade praktisch durchlaufen werden, so hat der Lehrling hiervon einen viel größeren Nutzen.

Die Frage der Lehrlingsvergütung spielt wegen der verstärkten Heranziehung der Lehrlinge zu nützlichen Arbeiten heute eine besondere Rolle. Die bisher ergangenen Anordnungen der Reichstreuhand regeln im allgemeinen nur die Vergütung der Mehrarbeit, d. h. der Überstunden des Lehrlings, nicht dagegen die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistete produktive Mehrarbeit des Lehrlings. Die Einstufung des Lehrlings in die Lohn- bzw. Gehaltsgruppe eines jugendlichen Gesellen, Hilfsarbeiters bzw. Angestellten einer Tarif- oder Betriebsordnung ist im allgemeinen abzulehnen, wenn sie geeignet wäre, von der Seite der Entlohnung den Charakter des Lehrverhältnisses als Erziehungs- und Ausbildungsverhältnis zu beeinträchtigen und das Lehrverhältnis mehr und mehr in ein reines Arbeitsverhältnis zu wandeln. Einer angemessenen pauschalen Vergütung der besonderen, dem Betrieb nützlichen Dienste des Lehrlings (etwa zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten oder jeweils am Ende gewisser Ausbildungsabschnitte) dürften Bedenken nicht entgegenstehen. Die Reichstreuhand der Arbeit wird entsprechenden Anträgen seine Zustimmung in der Regel nicht versagen.

### Pflicht zum Berufsschulbesuch und Folgen der Versäumnis

Die notwendige theoretische Ergänzung der praktischen Lehrausbildung bildet der Unterricht in der Berufsschule. Die Lehrlinge sind bis zum Ende der Lehre berufsschulpflichtig. Vom Berufsschulbesuch befreit sind Lehrlinge, die in einer Innungsschule oder sonstigen Fach- oder Werkschule ausgebildet werden. Nach einem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 1. Februar 1939 sind Lehrlinge, die die Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung mit Erfolg abgelegt haben, für den Rest des Schuljahres von der Berufsschulpflicht befreit. Der Berufsschulunterricht ist ein Teil der Ausbildung, der, wenn er nicht in der Schule erfolgen würde, im Betrieb erfolgen müßte. Daher hat sowohl der Lehrling die Pflicht, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen, als auch der Lehrherr verpflichtet ist, den Lehrling zum regelmäßigen Besuch der Schule anzuhalten. Wer den Schulbesuch versäumt, kann zwangsweise durch die Polizei der Schule zur geföhrt werden. Der Lehrherr bzw. der Betriebsführer muß sich in solchen Fällen an die Schulleitung wenden, die den Antrag auf polizeiliche Maßnahmen stellen kann. Da der Lehrling von der Arbeit nur zu dem besonderen Zweck des Besuches der Berufsschule freigestellt wird und im allgemeinen die Pflicht zum Berufsschulbesuch wie die Arbeitspflicht Gegenstand der Lehrverträge ist, stellt das Versäumte während der Berufsschule einen Arbeitsvertragsbruch dar. Während jedoch bei pflichtwidriger Versäumnis der Arbeit im Betrieb der Reichstreuhand der Arbeit die gegebenenfalls zu ergreifenden Maßnahmen einleitet, obliegt bei Versäumnis der Berufsschule dem Leiter der Berufsschule die Ergreifung der gebotenen scheinenden Maßnahmen. Auf Grund des Reichsschulpflichtgesetzes (§ 14) vom 6. Juli 1938 (in Kraft seit 1. April 1939) kommen Geldstrafe und Haft in Frage. Die Strafverfolgung wird in der Regel im Wege der polizeilichen Strafverfügung durchgeführt. In schwereren Fällen erfolgt die Strafverfolgung durch die Gerichte.

### Der Wechsel des Berufs

Wenn im Laufe der Ausbildung erkannt wird, daß der Lehrling für den betreffenden Beruf keine Neigung oder Eignung besitzt, ist es im allgemeinen besser, den einmal als zweckmäßig erkannten Berufswechsel vorzunehmen, als den Jugendlichen für einen ihm nicht liegenden Beruf vorzubereiten. Der Lehrling hat die Möglichkeit, in solchen Fällen das Lehrverhältnis zu kündigen. Der Lehrling bzw. der gesetzliche Vertreter kann durch Erklärung gegenüber dem Lehrherrn den Lehrvertrag mit einer Frist von 4 Wochen aufkündigen. Er bedarf jedoch der Zustimmung des Arbeitsamtes. Die Inanspruchnahme der Arbeitsamtes bzw. der Berufsberatung ist in solchen Fällen zweckmäßig, da hierdurch eine eingehende Beratung, gegebenenfalls durch eine Eignungsuntersuchung, die wirkliche Neigung und Eignung des Lehrlings unter Berücksichtigung der Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten in den einzelnen Gewerbezeigen festgestellt werden kann.



### Humor um die Uhr

„Haben Sie eine Weckeruhr, die Mädchen weckt, ohne daß dabei das ganze Haus aufwacht?“

„Nein, leider nicht — wir haben nur die üblichen, wovon das ganze Haus geweckt wird, bloß nicht das Mädchen!“ — Deike M